KUNDMACHUNG

der Hauptwahlkommission für die Arbeiterkammerwahl 2024 in der Steiermark





Steiermark 16.4. – 29.4.2024

an der Amtsiafel angeschapen am: 15, 11, 2023 abgetannen am

Ausschreibung der Wahl der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark auf Grund des Arbeiterkammergesetzes (AKG), BGBI. Nr. 626/1991 (idgF), und der Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO), BGBI. II, Nr. 340/1998 (idgF).

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wahltermin

Die Wahl findet vom 16. April bis 29. April 2024 statt.

Zahl der Mandate

Für die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark sind 110 Kammerräte zu wählen.

Wahlberechtigt

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10 AKG), die am Stichtag (3. Jänner 2024) in der Steiermark in Beschäftigung stehen. Als in Beschäftigung stehend sind insbesondere auch Personen anzusehen, die im Bundesheer Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leisten oder die Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden (§ 19 AKWO).

Wahlberechtigt sind ferner Arbeitslose mit Wohnsitz in der Steiermark im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Erfassung der Wahlberechtigten

Die Erfassung der umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer erfolgt automatisch.

Veranlagung von sonstigen Wahlberechtigten

- 1. Arbeitslose im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 AKG,
- 2. nicht umlagepflichtige Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 2 Z 1 AKG (Lehrlinge),
- in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem V\u00e4ter-Karenzgesetz befindliche kammerzugeh\u00f6rige Arbeitnehmer,
- 4. kammerzugehörige Arbeitnehmer, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten,

- 5. kammerzugehörige geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, soweit sie nicht nach § 20 AKWO erfasst werden.
- kammerzugehörige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis karenziert ist, soweit sie nicht nach § 20 AKWO erfasst werden,

haben die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände und die zur Wählererfassung notwendigen Daten bis spätestens 13. März 2024 bekannt zu geben.

Wählbarkeit

Wählbar in die Arbeiterkammer Steiermark sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am 3. Jänner 2024

- 1.) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- in den letzten 2 Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und
- abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis 17. Jänner 2024 schriftlich bei der Hauptwahlkommission in 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6 – 14 einzubringen.

Sie müssen enthalten:

- die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben,
- 2. die von der wahlwerbenden Gruppe namhaft gemachten Wahlwerber, deren Anzahl jedoch das Doppelte der Kammerratsmandate (§ 2 AKWO) nicht übersteigen darf; die Wahlwerber sind in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, der Sozialversicherungsnummer, der Staatsangehörigkeit, des Arbeitgebers sowie des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen,
- die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
- 4. den Familien- und Vornamen und die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder fünf Kammerräten unterstützt werden. Für jeden Wahlberechtigten, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist eine von diesem eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung dem Wahlvorschlag anzuschließen, aus welcher seine Identität und Wahlberechtigung hervorgehen. Die wahlwerbenden Gruppen haben für den Wahlvorschlag an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von € 510,- zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Ab dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages können auch die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppe für die Hauptwahlkommission schriftlich namhaft gemacht werden.

Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

Die Wählerliste ist von der Hauptwahlkommission (HWK) spätestens in der fünften Woche vor dem ersten Wahltag am Sitz der Hauptwahlkommission und an den Sitzen der Zweigwahlkommissionen (ZWK) öffentlich durch sechs Kalendertage so aufzulegen, dass täglich innerhalb der vom Wahlbüro festzusetzenden Stunden in die Wählerliste Einsicht genommen werden kann.

HWK AK Graz,

ZWK AK-Außenstelle Bruck/Mur,
Schillerstr. 22, 8600 B/M
ZWK AK-Außenstelle Deutschlandsberg,
Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg
ZWK AK-Außenstelle Fürstenfeld,
Hauptpl. 12, 8280 Fürstenfeld
ZWK AK-Außenstelle Hartberg,
Ressavarstr. 16, 8230 Hartberg
ZWK AK-Außenstelle Leibnitz,
Karl-Morre-Straße 6, 8430 Leibnitz
ZWK AK-Außenstelle Leoben,
Ignaz-Buchmüller-Platz 2, 8700 Leoben
ZWK AK-Außenstelle Liezen,
Ausseer Str. 42, 8940 Liezen
ZWK AK-Außenstelle Murau,
Bundesstraße 7, 8850 Murau
ZWK AK-Außenstelle Murtal,

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

Ausseer Str. 42, 8940 Liezen

ZWK AK-Außenstelle Murau,

Bundesstraße 7, 8850 Murau

ZWK AK-Außenstelle Murtal,

Hauptstraße 82, 8740 Zeltweg

ZWK AK-Außenstelle Mürzzuschlag,

Bleckmanngasse 8, 8680 Mürzzuschlag

ZWK AK-Außenstelle Südoststeiermark,

Ringstr. 5, 8330 Feldbach

ZWK AK-Außenstelle Voitsberg, Schillerstraße 4, 8570 Voitsberg ZWK AK-Außenstelle Weiz, Herta-Nest-Straße 3, 8160 Weiz

Während der Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Wahlkarten

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels erhalten vom Wahlbüro ohne Antrag eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem Stichtag oder aus anderen wichtigen Gründen, wie z.B. Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereichs ihres Wahlsprengels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu. Die Wahlkarte berechtigt ausschließlich zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe vor einer der Allgemeinen Sprengelwahlkommissionen.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern obliegen bei der Vorbereitung der Wahl und der Erfassung der Wahlberechtigten folgende gesetzliche Verpflichtungen: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Zuteilung der am 03. Jänner 2024 beschäftigten Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschriften dieser Betriebsstätten vorzunehmen und die Wohnanschriften dieser Arbeitnehmer bekannt zu geben bzw. nötigenfalls zu korrigieren. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die bearbeiteten Wählerverzeichnisse spätestens eine Woche nach dem Stichtag dem Wahlbüro der Arbeiterkammer Steiermark zurückzusenden. Die Arbeitgeber sind für die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse verantwortlich; die Richtigkeit und die Vollständigkeit der bearbeiteten Wählerverzeichnisse sollen von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden.

Graz, am 13.11.2023

Die Hauptwahlkommission